

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 169.

Mittwoch, den 18. Juni.

1845.

Entgegnung,

betreffend die zweite Leipziger Petition in Sachen einer freieren Kirchenverfassung.

(Fortsetzung.)

2) Der zweite Punct in den Entgegnungen betrifft die symbolischen Bücher, welche für unverträglich mit der evangelischen Freiheit und mit dem Bildungsstande unserer Zeit gehalten und erklärt werden. Was nun die evangelische Freiheit betrifft, so ist es bereits häufig genug den Gegnern gesagt worden, daß unsere Kirche jeden Zwang verschmäht, daß sie keinen zwingt, weder in sie einzutreten, noch in ihr zu bleiben, noch ein geistliches Amt in ihr zu übernehmen. In sofern achtet sie die Gewissensfreiheit eines jeden Einzelnen, dagegen hat sie das volle Recht zu verlangen, daß er nun auch ihr Bekenntniß achte, sich ihr nicht als Glied oder Lehrer aufdränge, wenn er ihr im Herzen fremd ist; sich nicht zu ihren Grundsätzen in Lehre, Cultus und Leben bekenne, wenn er nicht wirklich mit ihnen übereinstimmt. Ein solches Lippenbekenntniß setzt sie bei keinem rechtlichen Manne voraus, und weil sie eben keine Gewissensrichterin ist, kommt sie jedem mit dem offenen Vertrauen entgegen, daß er wisse, was er wolle und was er thue, und nicht ein leichtsinniger und unbedachter Mensch sei, der mit Versprechungen spiele. Sie hat Liebe genug, den Schwachen, der mit Zweifeln ringt, zu tragen, so lange er bescheiden genug ist, sich nicht als Wortführer mit seinen Irrthümern aufstun zu wollen; allein es ist ihr doch nicht zumuthen, solche, die ihren Gesetzen nicht gehorchen, in ihrer Mitte zu dulden, oder wohl gar noch mit Aemtern zu betrauen. Wird er anderer Ansicht, so steht ihm jeden Augenblick der Rücktritt frei, und selbst, wenn in unsern gegenwärtigen Verhältnissen bürgerliche Nachteile damit verbunden sein sollten, so ist das keine Entschuldigung für den, der trotz dem in ihr verharrt, denn um seines Gewissens willen muß ein Mann von Energie und Muth ein äußerliches Opfer nicht scheuen. Uebrigens gestehen wir gern, daß diese Verhältnisse der Kirche zum Staate selbst einer Umgestaltung bedürfen, und sie zum Theil schon mehr und mehr erfahren haben. Der Suchende, der mit sich noch nicht abgeschlossen hat und deshalb nicht gern einen entscheidenden Schritt thun will, den er später bereuen könnte, der bleibe in Gottes Namen, die Kirche wird ihn nicht verstoßen und soll ihn nicht verstoßen; wer aber so weit mit sich einig ist, daß er die kirchlichen Lehrsätze als Unsinn und Aberglauben verwirft, der ist als redlicher Mann verpflichtet, seinen Austritt aus der Kirche je eher je lieber zu erklären, und nicht erst eine Nothigung abzuwarten. Unser Gegner B irrt sich daher gewaltig, wenn er meint, wir hätten den Muth nicht, der Kirche das Excommunicationrecht zuzuschreiben; sie hat dasselbe, wie jede andere Corporation das Recht hat, unwürdige Glieder auszuschließen. Wozu vor sollten wir uns denn fürchten? Etwa vor dem Anathema der liberalen Zeitschriften? Das wäre mehr als erbärmlich; an deren Galloß- und Zetergeschrei hat man sich mit der Zeit gewöhnen können und weiß, was es damit auf sich hat. (Ich berufe mich auf die eigne Erfahrung meines Gegners.) Nein, wir wünschen gar nicht, daß die Kirche plötzlich, selbst wenn sie die Macht wie-

der hätte, so scharf verfare; nachdem der Rationalismus so lange in ihr nicht nur geduldet, sondern auch begünstigt worden ist, nachdem die Kirche selbst ihr Zeugenamt so schmäblich lange Zeit vernachlässigt hat, und somit die Schuld ihrer eignen Säumniß trägt, wäre es mehr als grausam, dessen Anhänger des Segens der kirchlichen Gemeinschaft mit einem Gewaltstreiche zu berauben. Sie soll diese Abirrungen vielmehr mit Geduld tragen als eine chronische Krankheit, die sie sich selbst zugezogen, und soll sie mit dem Schwert des Geistes, durch die Kraft erneuten, lebenskräftigen Zeugnisses überwältigen. Aber die Lügner ihrer Grundlehren selbst sollten so ehrlich sein und ihren Austritt offen erklären, nicht das Brod der Kirche essen, der sie selbst in den Herzen und Mittelpuncte ihres Lebens entfremdet sind.

Die Opposition gegen die symbolischen Bücher, wie sie in den beiden Aufsätzen vorliegt, beruht auf einer doppelten Unkenntniß. Einmal haben die Gegner einen verkehrten Begriff von der Freiheit, und sodann von dem Entstehen und Wesen einer Kirche. Sie verwechseln die Freiheit mit Auflösung der gesetzlichen Bande der Ordnung. Der Staat, als Repräsentant des Rechtsbegriffs, muß erklären, was er für Recht und Unrecht hält, damit sich jeder darnach richten kann, und darum hat er das Gesetz. Die Gesellschaft, welche den Begriff der Sittlichkeit repräsentirt, und somit eine Stufe höher steht, als der Staat, hat zu erklären, was sie für gesittet oder ungesittet halte, und darum ist ihr Gesetz die Sitte; diese kann nichts Ungesetzliches, d. h. Polizeiwidriges dulden, erlaubt aber auch nicht Alles, was nach dem bürgerlichen Gesetze nicht gestraft wird. Die Kirche, als das Reich der Wahrheit in Lehre und Leben, hat zu erklären, was sie für wahr oder unwahr halte, und dazu hat sie als ihr Gesetz die Bekenntnißschriften. So wenig nun das Gesetz die bürgerliche Freiheit aufhebt, oder die Sitte die gesellschaftliche, so wenig diese beiden Begriffe sich ausschließen, so wenig kann kirchliche Freiheit mit dem Bekenntniß in Widerspruch stehen. Wie ich durch das Gesetz nicht behindert bin, ein freier Bürger zu sein, so wenig bin ich durch die Bekenntnißschriften ein unfreier Christ. Denn das gesetzlich geordnete Regiment herrscht über freie Bürger, das willkürlich tyrannische dagegen über Sklaven. Denn das ist ja eben ein nothwendiges Stück im Begriffe der wahren Freiheit, daß der Einzelne sich selbst beschränke, damit die Ordnung und Einheit des Ganzen nicht gestört werde. Gleichwie der unendlich freie Gott dadurch an seiner Freiheit nichts einbüßt, daß er aus seiner Unendlichkeit in das begrenzte Gebiete einer Offenbarung sich selbst aus freier Liebe beschränkt; könnte er sich aber nicht beschränken, so wäre er in seiner Freiheit selbst gebunden. Wie also der Begriff der freien Unterwerfung unter eine Lehrnorm der Kirche mit dem der Freiheit in Widerspruch stehen soll, begreife, wer da kann! Und Zwang findet, Gott sei Dank, in unserer Kirche nicht statt, wie wir bereits erklärt haben; wer die Bekenntnißschriften für ein Joch ansieht, der darf nicht darüber klagen, denn er hat es freiwillig übernommen, und ist eben so thöricht, wie einer, der über Einsperrung klagt, wenn er die Freiheit hat, zur geöffneten Thür hinaus zu gehen. Ist jedes Bekenntniß ein Joch, so sind die Gegner inconsequent, auch